



KOA 1.950/21-013

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt aufgrund der Anzeige von A fest, dass es sich bei den bereitgestellten Angeboten „**我的小厨房 MyLittleKitchen**“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UC3Gehhpq7E5bznvRoxGRbFA/videos>, und „**陪你看世界**“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCxPZ8l3KP4Tqz3vO8VKCzTQ/videos>, derzeit jeweils um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 und Z 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, handelt und die Anzeige deshalb gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückgewiesen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

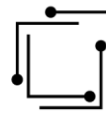
Mit Schreiben vom 10.01.2021 zeigte die Einschreiterin die unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/channel/UC3Gehhpq7E5bznvRoxGRbFA/videos> bzw. <https://www.youtube.com/channel/UCxPZ8l3KP4Tqz3vO8VKCzTQ/videos> bereitgestellten YouTube-Kanäle „**我的小厨房 MyLittleKitchen**“ und „**陪你看世界**“ an. Mittels Schreiben vom 08.03.2021 wurden die am 10.01.2021 gemachten Angaben ergänzt.

In der Anzeige bzw. im ergänzenden Schreiben führte die Einschreiterin im Wesentlichen aus, dass sie die gegenständlichen YouTube-Kanäle betreibe, dies aufgrund einer vollzeitigen Berufstätigkeit aber nur hobbymäßig. Darüber hinaus lade sie auf den Kanal „**陪你看世界**“ seit einem Jahr keine Videos mehr hoch und werde dies auch in Zukunft nicht tun.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Einschreiterin ist in Wien wohnhaft und betreibt die YouTube-Kanäle „**我的小厨房 MyLittleKitchen**“ und „**陪你看世界**“.



2.1. YouTube-Kanal „我的小厨房 MyLittleKitchen“

Der Kanal „我的小厨房 MyLittleKitchen“ stellt Kochvideos samt gesprochener Anleitung zur Verfügung. Es befinden sich im Bescheidzeitpunkt 54 Videos auf dem Kanal, wobei das aktuellste am 15.11.2020 hochgeladen wurde.

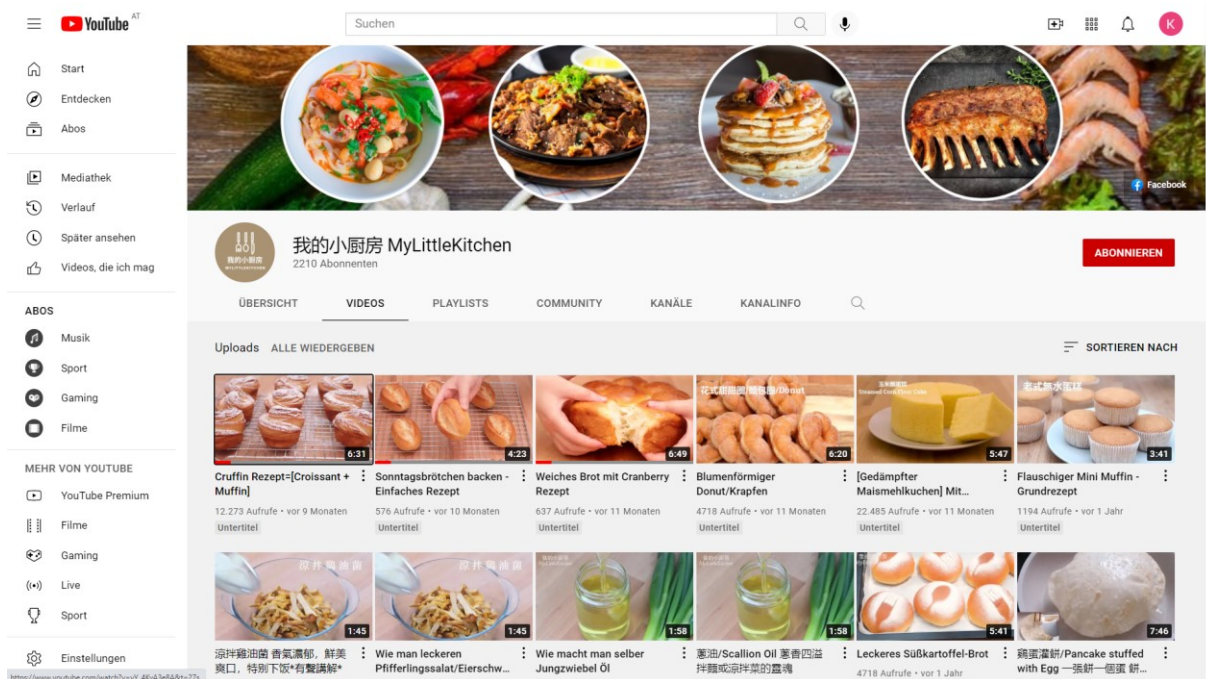


Abbildung 1

Bei keinem der Videos ist kommerzielle Kommunikation zu finden, ebenso finden sich keine Affiliate Links in den Videobeschreibungen, oder der Kanalbeschreibung. Auch beim Abspielen der Videos werden keine YouTube-Ads gespielt.

2.2. YouTube-Kanal „陪你看世界“

Der Kanal „陪你看世界“ stellt Videos mit chinesisches - historischem Kontext samt gesprochenen Erläuterungen zur Verfügung. Es befinden sich im Bescheidzeitpunkt 159 Videos auf dem Kanal, wobei das aktuellste am 16.03.2020 hochgeladen wurde.

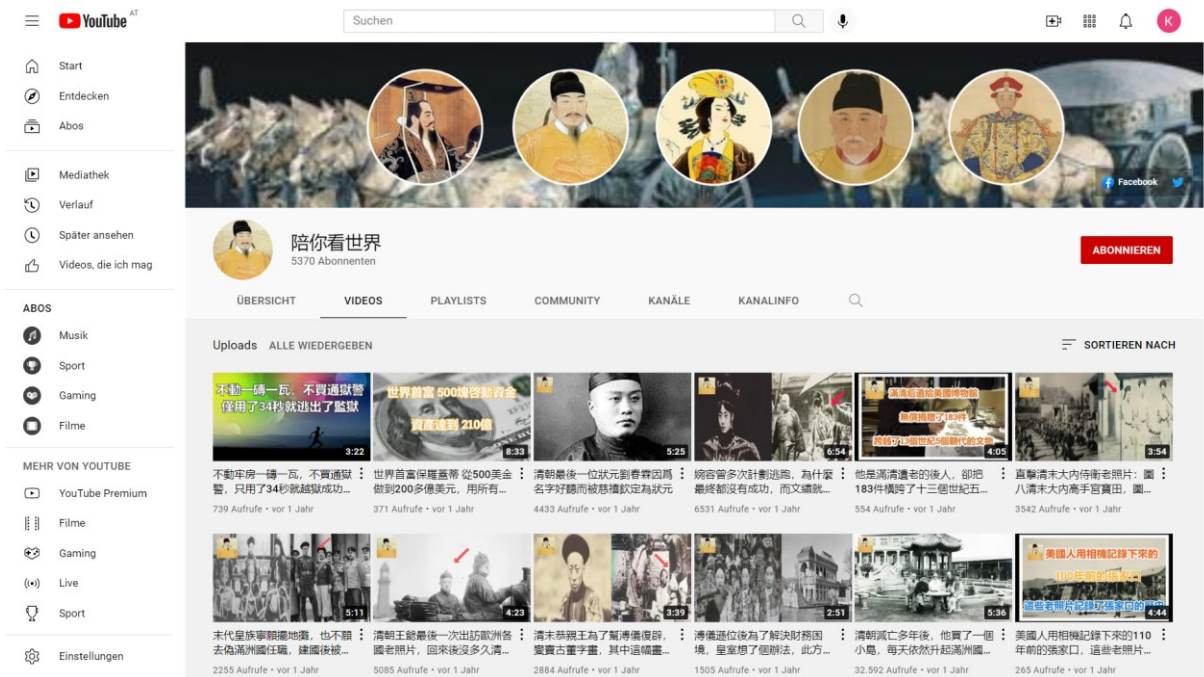
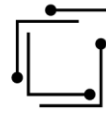


Abbildung 2

Auch hier ist bei keinem der Videos kommerzielle Kommunikation zu finden, ebenso finden sich keine Affiliate Links in den Videobeschreibungen, oder der Kanalbeschreibung. Beim Abspielen der Videos werden keine YouTube-Ads gespielt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf die Anzeige der Einschreiterin und die Einsichtnahme durch die KommAustria in die Angebote „我的小厨房 MyLittleKitchen“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UC3Gehhpq7E5bznvRoxGRbFA/videos>, und „陪你看世界“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCxPZ8l3KP4Tqz3vO8VKCzTQ/videos> am 10.01.2021, 08.03.2021 sowie am 08.09.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 und 2a AMD-G lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die

elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

Begriffseingrenzung

§ 2a. (1) Nicht als Abrufdienst im Sinne von § 2 Z 4 zu qualifizieren ist insbesondere die Bereitstellung audiovisueller Inhalte, auch wenn diese in einem trennbaren Teil des vom Bereitsteller inhaltlich gestalteten Angebots ausgewiesen sind, durch

[...]

6. natürliche Personen zur Darstellung des persönlichen Lebensbereichs, wie insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Freizeitgestaltung oder ihren Hobbies, ohne einen darüber hinausgehenden Informationsgehalt, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. [...]

(2) Die in Abs. 1 genannten Angebote stellen nur dann keinen Abrufdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes dar, wenn die Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte weder eigenständig noch durch Beifügung oder Einblendung audiovisueller kommerzieller Kommunikation vermarktet oder verwertet wird und auch nicht durch regelmäßige sonstige Zuwendungen finanziell unterstützt wird.“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder
2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder

3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

Jedenfalls nicht als Abrufdienst im Sinne von § 2 Z 4 AMD-G zu qualifizieren ist gemäß § 2a Abs. 1 Z 6 AMD-G die Bereitstellung audiovisueller Inhalte, auch wenn diese in einem trennbaren Teil des vom Bereitsteller inhaltlich gestalteten Angebots ausgewiesen sind, natürliche Personen zur Darstellung des persönlichen Lebensbereichs, wie insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Freizeitgestaltung oder ihren Hobbies, ohne einen darüber hinausgehenden Informationsgehalt, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. Dies unter der weiteren Voraussetzung gemäß § 2a Abs. 2 AMD-G, dass die Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte weder eigenständig noch durch Beifügung oder Einblendung audiovisueller kommerzieller Kommunikation vermarktet oder verwertet wird und auch nicht durch regelmäßige sonstige Zuwendungen finanziell unterstützt wird.

Die angezeigten YouTube-Kanäle „**我的小厨房** MyLittleKitchen“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UC3Gehhpq7E5bzvRoxGRbFA/videos>, und „**陪你看世界**“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCxPZ8l3KP4Tqz3vO8VKCzTQ/videos> bzw. deren Videobereiche enthalten ausschließlich Videos, in welchen die Einschreiterin ihre Hobbies (Kochen und Geschichte) darstellt. Den Videos ist keinerlei audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Dritte beigefügt oder wird solche eingeblendet; es gibt keine Hinweise auf sonstige regelmäßige Zuwendungen Dritter, insbesondere gibt die Einschreiterin glaubwürdig an, die Kanäle aufgrund ihrer vollzeitigen Arbeitstätigkeit nur hobbymäßig betreiben zu wollen bzw. zu können. Diese Angeboten sind daher schon gemäß § 2a Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 AMD-G nicht als audiovisuelle Mediendienste auf Abruf zu qualifizieren.

Da die angezeigten Angebote somit nicht dem Anwendungsbereich des AMD-G unterliegen, war die Anzeige gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G spruchgemäß zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW,

Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/21-013“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. April 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)